
Nummer 17/18, 6. Mai 2016, Seite 115

Inhaltsverzeichnis

2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 653-1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 653, „Nördlich und östlich der Leipziger Straße“ - Inkrafttreten -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Luther-King-Str. 55 - 55a*
- *Riedinger Str. 26 c*
- *Neuburger Str. 49*
- *Hofackerstr. 36 f*
- *Chemnitzer Str. 8*
- *Klauckestr. 17*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- *Bertolt-Brecht- Realschule; EDV-Vernetzung*
- *Agnes-Bernauer-Realschule; EDV-Vernetzung*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 5. Augsburger Firmenlaufes am 12.05.2016

Verkehrsbeschränkung anlässlich der Präsentation des Hamburger Fischmarktes und des Kulturfestivals „Shenlik“ jeweils vom 05.05.2016 – 08.05.2016

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 13.05.2016 um 13:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus

Bekanntmachung der 22. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

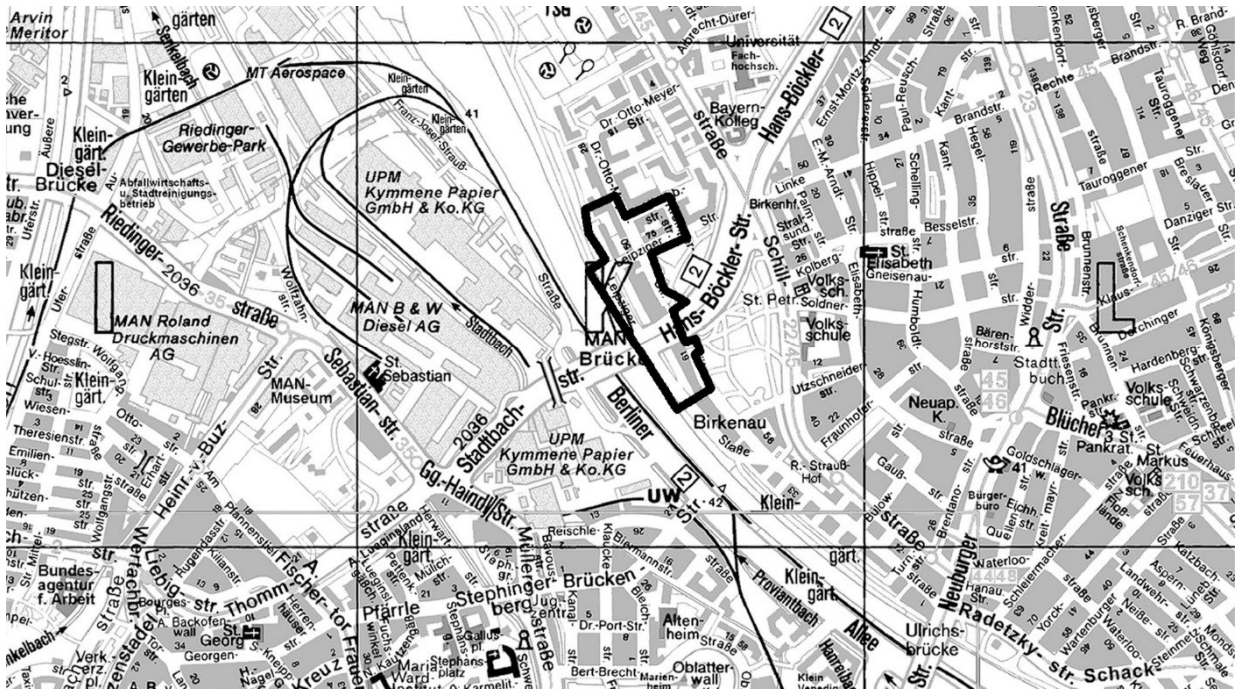
Bekanntmachung der 62. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Verwertung von Altkleidercontainern

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.04.2016 für das Einleiten von Mischwasser in den Lech und die lechseitigen Kanäle (Stadtbach, Stadtgraben) durch die Stadtentwässerung Augsburg und den Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

*Bekanntmachung einer Auslegung der Teilnehmergeinschaft Wulfertshausen
Verfahren Wulfertshausen – Flurbereinigung; Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg
Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Wulfertshausen
Bekanntmachung*

**2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 653-1
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 653,
„Nördlich und östlich der Leipziger Straße“
- Inkrafttreten -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 21.04.2016 eine Änderungssatzung für die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 653-1 zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 653, „Nördlich und östlich der Leipziger Straße“, beabsichtigten Planung als Satzung beschlossen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre, in Kraft getreten am 24.05.2013 und durch Änderungssatzung um ein Jahr verlängert, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Satzung gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die Änderungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-645-2
Bauvorhaben: Bauliche Änderung im 4. OG - Haus 6 und Haus 7 Tektur zu BA-2014-610-2
Baugrundstück: Luther-King-Str. 55 - 55a
Flur Nr.: 665/1, 437/279, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-655-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Schule in Erstaufnahmeeinrichtung für 250 Flüchtlinge
Baugrundstück: Riedinger Str. 26 c
Flur Nr.: 3544, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-98-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Bankbetriebs zu einem Imbissbetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft
Baugrundstück: Neuburger Str. 49
Flur Nr.: 16, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-3-2
Bauvorhaben: Umnutzung 2er Stellplätze in Aussenbewirtung und Errichtung eines Gartenhauses
Baugrundstück: Hofackerstr. 36 f
Flur Nr.: 1184/7, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-NU-2016-40-2
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung einer Wohneinheit im EG zu einer Arztpraxis
Baugrundstück:	Chemnitzer Str. 8
Flur Nr.:	738/4, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-667-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbe in eine dezentrale Unterkunft von Asylbewerbern
Baugrundstück: Klauckestr. 17
Flur Nr.: 3383, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 400 16 002 01
- d) Bertolt-Brecht-Realschule, EDV-Vernetzung
- e) 86150 Augsburg, Völkstr. 20
- f) EDV-Vernetzung
- h) nein
- i) Ausführungsfrist: 01.07.2016 bis 24.03.2017
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Angebotsfrist: 25.05.2016 11:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 25.05.2016 11:00 Uhr, Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- r-u) siehe Leistungsverzeichnis
- v) 23.06.2016
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 400 16 004 01
- d) Agnes Bernauer Realschule, EDV-Vernetzung
- e) 86152 Augsburg, Auf dem Kreuz 36
- f) EDV-Vernetzung
- h) nein
- i) Ausführungsfrist: 17.05.2016 bis 23.12.2016
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Angebotsfrist: 25.05.2016 11:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 25.05.2016 11:30 Uhr, Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- r-u) siehe Leistungsverzeichnis
- v) 23.06.2016
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 5. Augsburger Firmenlaufes am 12.05.2016

Am 12.05.2016 findet der 5. Augsburger Firmenlauf statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg die notwendigen verkehrsbehördlichen Maßnahmen im Verlauf der Veranstaltungstrecke angeordnet.

Die Auf- und Abfahrten der B17 Messe und der B17 Göggingen / Haunstetten-Nord sind ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt. In den Bereichen Universitätsstraße und Hugo-Eckener-Straße kommt es zu kurzfristigen Sperrungen.

Die Friedrich-Ebert-Straße wird ab der Bgm.-Miehle-Straße, die Rumpferstraße bis zum Alten Postweg und die Bgm.-Ulrich-Straße zwischen Bgm.-Miehle-Straße und Unterer Talweg für den Fahrverkehr ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zur Bgm.-Miehle-Straße ist über die Bgm.-Ulrich-Straße gewährleistet. In Teilbereichen der Laufstrecke sind darüber hinaus Haltverbote erforderlich.

Von den Verkehrsbeschränkungen betroffene Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Verkehrsbeschränkung anlässlich der Präsentation des Hamburger Fischmarktes und des Kulturfestivals „Shenlik“ jeweils vom 05.05.2016 – 08.05.2016

Die Präsentation des Hamburger Fischmarktes und das Kulturfestival „Shenlik“ finden vom 05.05.2016 – 08.05.2016 auf dem Plärrergelände statt. Während der Aufbauarbeiten (ab 01.05.2016) kann in einem Teilbereich des Plärrergeländes nicht mehr geparkt werden.

Die Einfahrt von der Langenmantelstraße und der Schwimmschulstraße ist ab 05.05.2016 nicht mehr möglich. Die Zufahrt erfolgt dann nur noch über die Badstraße.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg am 13.05.2016 um 13:00 Uhr im
großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus**

Die vorläufige Tagesordnung umfasst:

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Haushaltswirtschaft; Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung 2015 | - Beschlussvorlage - |
| 2. | Ärztlicher Leiter Rettungsdienst; Tätigkeitsbericht | - Information - |
| 3. | Novellierung des BayRDG; schriftliche Information der Verbandsversammlung | - Information - |
| 4. | Stellvertretender Geschäftsleiter im ZRF Augsburg | - Beschlussvorlage - |
| 5. | Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift | - Beschlussvorlage - |
| 6. | Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen | |
| | a) BOS-Digitalfunk; Änderungsvereinbarung zur Teilnahmeregelung | - Information - |
| | b) BOS-Digitalfunk; Stand Einführung Digitalfunk | - Information - |

Dem öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kurt Gribl
Vorsitzender des
Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

**Bekanntmachung der 22. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Die für Montag, 9. Mai 2016 geplante 22. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 11. Juli 2016 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 18.04.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 62. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Die für Montag, 9. Mai 2016 geplante 62. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 11. Juli 2016 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 18.04.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Verwertung von Altkleidercontainern

Vom Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) wurden im Jahr 2015 (November u. Dezember) und 2016 (Februar, März und April), teilweise auch im Auftrag AGNF, Altkleidercontainer abgezogen, die auf öffentlichem Grund ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis und ohne Hinweis auf einen verantwortlichen Betreiber aufgestellt waren. Es handelt sich dabei um folgende Container:

Standort	Abzugsdatum	Beschreibung
Münchner Str.	03.11.2015	Containermaße: 1,09m x 2,03m x 1,15m; Farbe beige, leichte Gebrauchsspuren, leer
Steinerne Furt	21.12.2015	Containermaße: 1,15m x 1,65m x 1,15m; Farbe beige; verschmutzt, vorne leicht verbeult; befüllt

Spickelstr. / PP Spickelbad	22.02.2016	Containermaße:1,14m x 2,03m x 1,10m; Farbe hellgrün, stark verschmutzt; befüllt
Mittenwalder Str. / PP Kuhsee	22.03.2016	Containermaße:1,14m x 1,95m x 1,14m; Farbe beige; verschmutzt; Gebrauchsspuren, leer
Otto-Lindenmeyer-Str.	21.04.2016	Containermaße: 1,09m x 2,12m x 1,15m; Farbe beige, vorne beklebt; oben u. seitlich mittig verbeult; Außenseiten m. Graffiti; befüllt
Nebelhornstr.	21.04.2016	Containermaße: 1,17m x 2,05m x 1,14m; Farbe beige; vorne beklebt; Farbe teilweise abgeblättert; befüllt

Die Eigentümer der genannten Sammelcontainer erhalten hiermit die Gelegenheit, die Behälter innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung beim Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (Riedingerstr. 40, 86153 Augsburg) gegen Eigentumsnachweis sowie Erstattung der angefallenen Transport- und Lagerkosten abzuholen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Meldung oder Abholung durch den Eigentümer erfolgen, werden die Container durch den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb verwertet.

Stadt Augsburg
Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (aws)

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.04.2016 für das Einleiten von Mischwasser in den Lech und die lechseitigen Kanäle (Stadtbach, Stadtgraben) durch die Stadtentwässerung Augsburg und den Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Mit Bescheid vom 26.04.2016 (Az.: 321-663002/36a/06) wurde der Stadt Augsburg, Stadtentwässerung Augsburg, und dem Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg- Ost die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser in den Lech und die lechseitigen Kanäle (Stadtbach, Stadtgraben) für eine Laufzeit bis zum 31.12.2026 erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Überlaufwassers (Mischwasser) aus den Entlastungsbauwerken der am Klärwerk Augsburg angeschlossenen Mischwasserkanalisation.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis liegt in der Zeit vom 17.05.2016 bis einschließlich 31.05.2016 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 31.05.2016 gilt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Der Bescheid vom 26.04.2016 ist während dem Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen veröffentlicht.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

**Bekanntmachung einer Auslegung der Teilnehmergeinschaft Wulfertshausen
Verfahren Wulfertshausen - Flurbereinigung
Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg
Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Wulfertshausen
Bekanntmachung**

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Wulfertshausen hat am 12.04.2016 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt.

Er ist in der Verwaltung der Stadt Augsburg, Geodatenamt, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg (Eingang Welserpassage), Zimmer 604 vom 19.05.2016 mit 02.06.2016 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Augsburg, Geodatenamt
-Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses -